

## Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit berufsbegleitender Ausbildung

Quelle:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-werden/Anerkennungsverfahren/SeiteneinstiegBeruf/index.html>

Der Gesetzgeber hat mit dem [Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009](#) (§ 13) die Eckpunkte einer berufsbegleitenden Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger festgelegt. Der Zugang zu diesem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist nicht wie bisher von der formalen Anerkennung eines Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abhängig. Auf Vorschlag der Schule unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Lehrerausbildung wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung entschieden.

Wenn Bewerberinnen und Bewerber das Ziel haben, im Rahmen einer Beschäftigung im Schuldienst die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung nach der [Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung \(OBAS\)](#) zu absolvieren, müssen sie sich zunächst auf die Stellenausschreibung einer Schule bewerben, die mit dem Zusatz "Bewerbung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ohne Lehramtsbefähigung" oder vergleichbaren Zusätzen die Bewerbungsmöglichkeit für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eröffnet. Stellen schreiben Schulen für den Seiteneinstieg im Internet unter [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de) aus. Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Maßnahme:

An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer

1. einen an einer Universität erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sieben Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann. Die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung für den Lehrerberuf basiert auf der Einschätzung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im Rahmen einer **Prognose** über den zu diesem Zeitpunkt erwarteten Ausbildungserfolg in den beiden Fächern, die im Einstellungsverfahren getroffen wird. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere für das erste Fach vorgelegte Hochschulabschlüsse und fachwissenschaftliche Studieninhalte zu berücksichtigen. Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen. Vergleichsmaßstab sind die Studienleistungen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Zeitpunkt und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Auch die Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ist für die Entscheidung von Bedeutung.

*Beste Grüße Mirja A. Matysiak und Moritz Magdeburg*